Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/2/21 11Os7/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1989

Norm

StGB §109

Rechtssatz

Sowohl für den Grundtatbestand des Hausfriedensbruches als auch für die Abgrenzung der Deliktsfälle des Abs 1 und Abs 3 des § 109 StGB ist das innere Vorhaben des Täters von entscheidender Bedeutung. In beiden Fällen muß der Tätervorsatz das Bewußtsein umfassen, gegen den Willen des Hausrechtsinhabers zu handeln.

Entscheidungstexte

- 11 Os 7/89
  Entscheidungstext OGH 21.02.1989 11 Os 7/89
  Veröff: SSt 60/12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0092986

Dokumentnummer

JJR_19890221_OGH0002_0110OS00007_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at